

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Sachsen

(letzte Aktualisierung: 18.03.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	3
1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	4
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	4
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	6
2.1 Zulassung zur Sozialassistentenausbildung	7
2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	7
2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	9
2.4 Studieren ohne Abitur	10
3. Finanzierung	10
3.1 Schulgeld	10
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	11
3.3 BAföG	13
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	14
3.6 Bildungskredit	15
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	16
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	17
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	18
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	18
4. Beratung und Zuständigkeiten	19
Bundesweite Beratung	19
Zuständigkeiten in Sachsen	19
5. Schulen und Praxisstellen finden	21
5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen	21
5.2 Hochschulen	21
5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	22
6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule	23
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	23
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	24

7. Abschlussprüfung für Schulfremde	26
8. Hochschulstudium	27

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken.

Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Sachsen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in der Regel über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.

Für Personen mit fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen gibt es aber Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Informationen über ein Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Sachsen auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG. Für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gibt es auch vergütete Möglichkeiten



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet vollzeitschulisch an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert für Personen mit

- mittlerem Schulabschluss: 2 Jahre
- (Fach-)Hochschulreife nach positivem Eignungsgespräch ggf.:1 Jahr

Die Ausbildung kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistentenz](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Sachsen an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Die berufspraktische Ausbildung ist mit 3 Blockpraktika in die schulische Ausbildung integriert.

Wenn die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Finanzierung - auch über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter - finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 3](#).

1.2.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

In Sachsen kann man die Ausbildung zu Erzieherin und zum Erzieher in berufsbegleitender Teilzeit absolvieren. Diese Ausbildungsform dauert insgesamt vier Jahre und richtet sich auch an Beschäftigte sozialpädagogischer Einrichtungen, die über keinen pädagogischen Abschluss verfügen.



Hinweis:

Am [BSZ Hoyerswerda](#) wird ein dreijähriger berufsbegleitender Bildungsgang im Rahmen eines Schulversuchs angeboten.

Durch eine verpflichtende praktische Tätigkeit im sozialpädagogischen Arbeitsfeld und den Fachschulbesuch in Teilzeit kann sich für die Auszubildenden eine Vollzeitauslastung ergeben. Diese Form der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in der Regel an vier Tagen in der Praxisstelle und an einem Tag in der Fachschule statt. In der Regel werden zwei der drei zu absolvierenden Praktika in der Kindertagesstätte, das Blockpraktikum (12 Wochen) in einer anderen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe absolviert.

Die Anstellungsträger können die Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Personalschlüssel anrechnen und darüber die Vergütung für die Auszubildenden finanzieren.

Ein Wechsel zwischen der vollzeit- und der teilzeitschulischen Form ist nur zum Ende einer Klassenstufe möglich. Altersgrenzen zur Aufnahme der Ausbildung gibt es nicht.



Hinweis:

Die [Stadt Leipzig](#) bietet eine **3-jährige** „praxisintegrierte“ vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an. Sie stellt Fachschülerinnen und Fachschüler ein und finanziert die Vergütung außerhalb des Personalschlüssels. Ob auch andere Kommunen vergleichbare Möglichkeiten bieten oder planen, erfahren Sie direkt von deren jeweiliger Verwaltung.

Förderberechtigte Alleinerziehende in der berufsbegleitenden Ausbildung können für Kinder unter 14 Jahren oder mit Behinderung einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Die Ausbildungsgänge beginnen in Sachsen grundsätzlich immer nach den Sommerferien. Die Möglichkeit, zum Februar einen Ausbildungsgang zu beginnen, nutzen die Fachschulen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen in der Regel nicht. Berufsfachschulische Ausbildungen für Sozialassistenten beginnen dagegen an mehreren Standorten auch im Februar.

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Sachsen erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur **Finanzierung** der Ausbildung und eines Vorpraktikums finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung zur Sozialassistentenausbildung

Voraussetzungen für die Aufnahme an einer **Berufsfachschule für Sozialwesen** sind:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- **und** Nachweis der gesundheitlichen Eignung, der nicht älter als drei Monate sein darf
- **und** Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss

Verkürzung

Die Ausbildung zur Sozialassistenten kann für Personen mit allgemeiner **Hochschulreife** oder Fachhochschulreife auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines 20- minütigen Eignungsgesprächs mit der Schulleitung und einer Fachlehrkraft, siehe **§ 63 (3) Schulordnung Berufsfachschule**.

Die Ausbildung und ihre Zugangsvoraussetzungen sind für Sachsen in **§ 62 ff.** der Schulordnung Berufsfachschule geregelt.

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen für die berufsbegleitende Teilzeit- und die vollzeitschulische Ausbildung sind grundsätzlich gleich. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Während der Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeit muss, zusätzlich eine einschlägige berufliche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt werden.

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
- **und** der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer. Eine Aufzählung aller anerkannten Berufsabschlüsse finden Sie auf Seite 8 der [Liste der Zugangsberufe für die Fachschulausbildung](#).
- **oder** der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten (fachfremden) Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer
- **und** zusätzlich eine einschlägige sozialpädagogische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren in Vollzeitbeschäftigung
- **oder** der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales

- **oder** (neu ab 2023/24 siehe Pressemitteilung vom 02.06.2023)
Hochschulzugangsberechtigung und nachgewiesene einschlägiger sozialpädagogischer Tätigkeit von mindestens sechs Wochen
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Attest, nicht älter als einen Monat

Des Weiteren gilt:

- Auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik von mindestens eineinhalbjähriger Dauer ist ausreichend, wenn die Ausbildung den Abschluss der Klasse 10 der Zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzte.
- Freiwilligendienste werden auf Praxiszeiten angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Sozialpädagogik förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.
- Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ verkürzt sich die Ausbildung auf ein Jahr und wird berufsbegleitend angeboten. Sie müssen eine mindestens einjährige heilerziehungspflegerische oder sozialpädagogische Tätigkeit nachweisen. Wurde diese Tätigkeit in Teilzeitform ausgeübt, verlängert sich die Dauer entsprechend.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen finden Sie in **§ 73 ff.** der [Schulordnung Fachschule](#).



Hinweis:

Welche **Deutschkenntnisse** Personen mit einer anderen Muttersprache nachweisen müssen, wird in der Schulordnung nicht festgelegt. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Selbsttest](#).

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wurde bereits eine Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen in einer anderen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen oder ein Hochschulabschluss in einem dem Fachbereich Sozialwesen zuzuordnenden Studiengang erworben, kann die Schülerin oder der Schüler beantragen, dass die Dauer dieser Ausbildung im Umfang ihrer fachlichen Gleichwertigkeit um **bis zu zwei Klassenstufen angerechnet** wird.

Für Personen mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ verkürzt sich die Ausbildung auf ein Jahr und wird berufsbegleitend angeboten.

Rechtliche Grundlagen der Verkürzung sind in **§ 72(1) und (2)** der [Schulordnung Fachschule](#) geregelt.

Wer bereits über die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt, kann auf Antrag vom Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch befreit werden, wenn der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Über die Unterrichtsbefreiung entscheidet die Schulleitung, siehe **§ 19** [Schulordnung Fachschule](#).

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Sachsen heißt er **Realschulabschluss**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#) finden Sie hier.

Realschulabschluss nachholen oder zuerkennen lassen

Nach erfolgreich beendeter Berufsausbildung kann Ihnen die Berufsschule mit dem Abschlusszeugnis die mittlere Schulreife (Realschulabschluss) bescheinigen, falls Sie bisher nur den Hauptschulabschluss hatten.

Der Realschulabschluss wird Ihnen im Allgemeinen zuerkannt, wenn der Durchschnitt aus allen Zeugnisnoten auf Ihrem Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens 3,0 beträgt und das Ergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung befriedigend oder besser ist.

Mehr Informationen zur [Zuerkennung des MSA nach Abschluss einer Berufsausbildung](#).

Eine Suche nach Abendoberschulen ist über die [Sächsische Schuldatenbank](#) möglich.

Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung können ggf. über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [zweiten Bildungsweg](#) und bietet eine [Suche nach Bildungsanbietern](#).

Hinweise zur Nutzung der Suchfunktion:

- im Feld Schulabschluss setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

Schülerinnen und Schüler mit beruflicher Ausbildung

Schülerinnen und Schüler mit beruflicher Ausbildung, die eine Fachschule besuchen, aber noch keinen Realschulabschluss besitzen erhalten diesen mit der Versetzung in die zweite Klassenstufe automatisch.

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird grundsätzlich kein Schulgeld erhoben. Kosten können für Fachbücher und Unterrichtsmaterial entstehen. Laut [Ausbildungszuweisungsverordnung](#) erhalten Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in privater Trägerschaft einen Ausgleich durch das Land Sachsen, wenn sie bei der Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** auf Schulgeld verzichten.

Berufsfachschulen in privater Trägerschaft mit Bildungsgang **Sozialassistenten** können in Sachsen Schulgeld erheben.

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung vorgestellt. Welche Einrichtungsformen Praxisstelle während der Ausbildungen sein können, lesen Sie in [Kapitel 5.3](#).

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen zu erfüllen, benötigen fachfremd vorgebildete Personen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch können Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die berufsbegleitende Teilzeit-Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Zudem erfahren Interessierte, ob das Berufsfeld Ihren Erwartungen entspricht. Vor Beginn einer praktischen Tätigkeit vor der Ausbildung können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob die Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung während der Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

In Kindertageseinrichtungen können Personen mit fachfremder Berufsqualifikation auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn diese an der Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilnehmen. Diese Möglichkeit eröffnet **§ 5a (1)** der [Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte](#) (SächsQualiVO).

Die berufspraktische Ausbildung muss vom Kitaträger während der Tätigkeit in der Einrichtung

sichergestellt sein (**§ 5 Abs. 1**). Fachschülerinnen und Fachschüler, die auf den Personalschlüssel angerechnet werden, erhalten eine Vergütung.

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während der gesamten Ausbildungszeit sein wird.



Hinweis:

Die [Stadt Leipzig](#) bietet eine **3-jährige** „praxisintegrierte“ vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an. Sie stellt Fachschülerinnen und Fachschüler ein und finanziert die Vergütung außerhalb des Personalschlüssels.

Ob auch andere Kommunen vergleichbare Möglichkeiten bieten oder planen, erfahren Sie direkt von deren jeweiliger Verwaltung.

3.2.3 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in **Kindertageseinrichtungen** während eines Studiums Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit ist für Personen, die bereits über eine Berufsqualifikation verfügen, möglich. Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Dies regelt der **§ 5a (1) SächsQualiVO**.

3.2.4 Vergütung während einer Ausbildung oder eines Studiums im schulischen Ganztage

Zur Möglichkeit einer vergüteten Tätigkeit im schulischen Ganztage während einer pädagogischen Ausbildung oder eines pädagogischen Studiums in Sachsen liegen uns keine Informationen vor.

3.2.5 Vergütung während einer Ausbildung in anderen Einrichtungsformen

Für **Jugendhilfeeinrichtungen** gilt: Personen in Ausbildung dürfen unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde als Zusatzpersonal eingesetzt werden. Ab dem letzten Ausbildungsjahr können diese im Mindestpersonalbestand berücksichtigt werden. Dies ist in Teil **E II 2** dieser [Verwaltungsvorschrift](#) geregelt.

Für **Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** gilt: Personen, die einen sozialpädagogischen Beruf anstreben, können als Zusatzkräfte eingesetzt werden, siehe 2.6.7 in dieser [Verwaltungsvorschrift](#).

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zur Erzieherin und zum Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialbetreuung** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Bachelorabschluss oder Fachhochschuldiplom

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine **kostenfreie Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung oder eines Studiums bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Vor dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Dauer möglich. Mit dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) zum 01.07.2023 ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen. Diese Regelungen gelten sowohl für Beziehende von Bürgergeld, als auch für Beziehende von Arbeitslosengeld.

3.7.1 Bildungsgutschein

Seit 01.07.2023 bietet das [Bürgergeldgesetz](#) eine dauerhafte gesetzliche Fördergrundlage für die Ausbildung

- zur Erzieherin und zum Erzieher
- zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Auch ein Vorbereitungskurs auf eine Abschlussprüfung für Schulfremde kann dadurch grundsätzlich förderfähig sein. Bisher sind in Sachsen Vorbereitungskursanbieter auf Abschlussprüfung für Schulfremde, die Bildungsgutscheine einlösen können, nicht bekannt. Zur Abschlussprüfung für Schulfremde informiert [Kapitel 7](#).

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Seit 01.07.2023

- können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden.
- sieht das neue [Bürgergeld](#) in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Es ist im Bezug von Arbeitslosengeld und im Bezug von Bürgergeld möglich, dieses zu bekommen.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Nähere Informationen der [Agentur für Arbeit](#) zum Bildungsgutschein

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum

Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnen könnte, ist über den [KiZ-Lotsen](#) ermittelbar.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) kann der voraussichtliche Anspruch ermittelt werden

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“](#) berät bundesweit persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld - telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Sachsen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Denn die Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#)

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung, zum Erreichen einschlägiger Berufsabschlüsse** oder wenn bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an das Sächsische Landesamt für

Schule und Bildung zu wenden. Es hat an [sechs Standorten](#) jeweils ein Referat 24 für die berufsbildenden Schulen.

[Landesamt für Schule und Bildung](#)

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz

Telefoneinwahlen der Standorte:

Bautzen:03591 621 -0

Chemnitz:0371 5366 -0

Dresden:0351 8439 -0

Leipzig:0341 4945 -50

Radebeul:0351 8324 -30

Zwickau:0375 4444 -0

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörde für die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist in Sachsen das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt berät aber **ausschließlich Träger, keine Privatpersonen**.

Personen mit im Inland erworbenen Berufsabschlüssen, die nicht sicher wissen, ob ihr Berufsabschluss bzw. beruflicher Werdegang eine Beschäftigung in einer Kindertagesstätte in Sachsen ermöglicht, empfehlen wir, Kontakt zu den Fachberatungen/Verwaltungen der größeren Kitaträger in Wohnortnähe aufzunehmen. Begonnen werden kann z.B. bei dem Kindertagesstättenträger der Stadt bzw. Gemeinde, in der man beschäftigt werden möchte. Tipps zur Praxisstellensuche finden Sie in [Kapitel 5.3](#).

Führt das nicht zur Erkenntnis, kann eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt vor Ort hilfreich sein. Übergeordnete Behörde für Fragen der Träger ist das [Landesjugendamt](#).

Das zuständige Ministerium:

[Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt](#)

Landesjugendamt
Carolastraße 7a
09111 Chemnitz
Telefon: (0371) 24 08 11 01

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Das Landesamt für Schule und Bildung bietet mit der [Servicestelle Ganzttag](#) Beratung und Unterstützung der Einzelschulen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Als oberste zuständige Stelle in Sachsen hat das [Kultusministerium](#) eine [FAQ-Liste Ganztagsangebote](#) veröffentlicht.

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** entscheidet das [Landesamt für Schule und Bildung](#). Hier finden Sie weitere [Informationen zur Antragstellung](#).

Landesamt für Schule und Bildung:

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz
Telefon: 01371 5366 – 0

Informationen zur Anerkennung von **Berufs- und Studienabschlüssen** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen

In der sächsischen [Schuldatenbank](#) finden Sie Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Berufsfachschulen für Sozialwesen in Sachsen.

Zur Suche nach Berufsfachschulen (Ausbildung zur **Sozialassistenz**):
bei *Bildungsgang* das Wort *Sozialassistent* eingeben.

Zur Suche nach Fachschulen (Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**):
bei *Bildungsgang* das Wort *Erzieher* eingeben, dann erscheint eine Auswahl von Ausbildungsformaten.

5.2 Hochschulen

Informationen zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Für die Berufsfachschule **Sozialassistenten** gilt: Jeweils ein Praktikum ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Pflege zu absolvieren.

Für den berufspraktischen Teil der Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** gilt: Die betreuende Praxisanleitung muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und über Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen, welche in der Regel durch eine Fortbildung gemäß der [VwV Praxisanleiterfortbildung](#) von mindestens 80 Stunden Dauer nachzuweisen ist.²⁵

Für die Blockpraktika der **vollzeitschulischen Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher gilt: das erste Blockpraktikum findet in Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort statt, das zweite in anderen Arbeitsfeldern von Erzieherinnen und Erziehern mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen. Eine Schule kommt als Praktikumsplatz nur in Frage, wenn im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit sozialpädagogische Aufgaben in Begleitung einer dafür ausgebildeten Fachkraft, mit der Qualifikation als Praxisanleiter, übernommen werden. Das dritte Blockpraktikum kann in einem Arbeitsfeld nach Wahl absolviert werden.

5.3.1 Praxisstelle in Kitas finden

Sie können sich bei den **Verwaltungen/Fachberatungen der Träger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es in Ihrer Kommune gibt)
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften

- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.3.2 Praxisstellen im schulischen Ganztag finden

Über die [Sächsische Schuldatenbank](#) ist eine Suche nach Ganztagsgrundschulen möglich. Nach der Auswahl *Schulart: allgemeinbildende* und *Schultyp: Grundschule* kann im Feld *Interesse* nach verschiedenen Ganztagsangeboten gesucht werden.

In Sachsen steht eine flächendeckende, bedarfsgerechte Versorgung mit Hortplätzen zur Verfügung. Für die Suche nach Praxisstellen in Horten gilt auch [Kapitel 5.3.1](#), denn Horte werden sowohl in Grundschulen als auch in Kitas angeboten. Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Das gilt für Abschlüsse aus Deutschland und dem Ausland.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot ist in den verschiedenen Einrichtungsformen unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Welche Berufsabschlüsse in Kindertageseinrichtungen in Sachsen als Pädagogische **Fachkraft** oder **Assistenzkraft** anerkannt sind, ist in **§ 1** der [Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte](#) geregelt.

Andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen dürfen im **Einzelfall** auf Antrag des Kita-Trägers mit Zustimmung des Landesjugendamtes eingesetzt werden. Dies regelt **§ 29 (2)** [Landesjugendhilfegesetz](#), auf den in § 1 (1) SächsQualiVO verwiesen wird.

Eine **berufsbegleitende Weiterbildung** für Absolventinnen und Absolventen der Universitäten und pädagogischen Hochschulen ist in der [VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik](#) geregelt. Der Sächsische [Kita-Bildungsserver](#) nennt Rahmenbedingungen und anbietende Bildungsträger.

Änderungen der SächsQualiVO, die zum 30.12.2020 in Kraft getreten sind, erläutert ein [Schreiben des Kultusministeriums](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung [SächsGTAVO](#) macht keine Vorgaben zur Qualifikation der im Ganztag eingesetzten Personen.

In der [Fachempfehlung Ganztagsangebote](#) finden Sie Hinweise auf Landesrahmenvereinbarungen und anderen strukturellen Eckdaten zum Ganztag in Sachsen.

Für **Horte** gilt das [Gesetz über Kindertageseinrichtungen](#) und damit auch die [SächsQualiVO](#), siehe dazu auch [Kapitel 6.1.1](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Angaben zur Eignung des Personals in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** finden Sie in [§ 29 des Landesjugendhilfegesetzes in Sachsen](#).

Diese [Verwaltungsvorschrift](#) nennt unter II.2. Berufsgruppen, die als Fachkräfte in **Jugendhilfeeinrichtungen** tätig sein dürfen.

Diese [Verwaltungsvorschrift](#) nennt unter **2.6**. Berufsgruppen, die in **Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** als Fachkräfte anerkannt sind.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.

Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Sachsen](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Dieses [Merkblatt des Netzwerk IQ](#) Sachsen stellt beide Wege des Zugangs in

Kindertageseinrichtungen für Personen mit pädagogischer Qualifikation aus dem Ausland dar.

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.

Hinweis:



Seit Juni 2022 gibt es für ukrainische Fachkräfte die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Interessensbekundung auf einem [Onlineportal](#). Danach erfolgt eine Prüfung, ob eine Anstellung als Assistentkraft erfolgen kann.

Individuelle Gleichwertigkeitsprüfung

Um individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen zu lassen, müssen Dokumente den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Die Gleichwertigkeit mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** prüft die Zeugnisanerkennungsstelle des Landesamts für Schule und Bildung. Mehr Informationen und den Link zum Antragsformular [finden Sie hier](#).

Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsfortbildung oder einer Eignungsprüfung wählen. Fachschulen, die Anpassungsfortbildungen anbieten, finden Sie in der [Schuldatenbank](#): im Feld *Bildungsgang* das Wort **Erzieher** eingeben.

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit eines **Studiums** aus dem Ausland mit der staatlichen Anerkennung im Bereich **Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit** und **Heilpädagogik** ist die [Landesdirektion Sachsen](#) zuständig.

Trägeranerkennung in Kitas

Sie können den Weg einer Trägeranerkennung gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen.

Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Das [IQ Netzwerk Sachsen](#) bietet zusätzliche Beratung und Unterstützung.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per E-Mail oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Abschlussprüfung für Schulfremde

In Sachsen ist der Erwerb der Abschlüsse „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ auch über eine Abschlussprüfung für Schulfremde möglich.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind die gleichen wie die zur Aufnahme in die jeweiligen Ausbildungsgänge, siehe [Kapitel 2](#).

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Die Regelungen für die **Schulfremdenprüfung zur Sozialassistentenz** in Sachsen finden Sie in **§ 37 und § 67** der [Schulordnung Berufsfachschule](#).

Die Regelungen für die **Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher** in Sachsen finden Sie in **§§ 39 bis 47** und **§ 76** der [Schulordnung Fachschule](#).

Auch alle Anteile der berufspraktischen Ausbildung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern müssen nachgewiesen werden.

Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind an das [Sächsische Landesamt für Schule und Bildung](#) zu richten. Die Prüfungen werden von öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt.

Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung für Schulfremde

Ein Vorbereitungskurs auf eine Schulfremdenprüfung könnte grundsätzlich über **Bildungsgutschein** förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.7](#). Bisher sind in Sachsen keine Vorbereitungskurse mit AZAV-Zertifizierung bekannt.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung wird [Dritter Bildungsweg](#) genannt. Hier finden Sie Informationen für [Sachsen](#).

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Hinweise zur vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während eines pädagogischen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.3](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.